

Begründung Außenbereichssatzung „Weißenstein – Süd“ – Süd

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (§ 1 Nr. 37 V v. 22.7.2014, 286) in Verbindung mit § 35 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat die Stadt Regen am 17.03.2015 beschlossen, die Außenbereichssatzung „Weißenstein – Süd“ zu ändern. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der 1. Änderung der Außenbereichssatzung liegt das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde.

§ 1 Geltungsbereich

Zum räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gehören alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Außenbereichssatzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung kann den für Wohnzwecke dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässige Vorhaben

- (1) Zulässig sind Wohngebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und höchstens zwei Wohnungen; Kniestock unzulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Weißenstein – Süd“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 30.04.15



Oswald
1. Bürgermeisterin

